



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 9

Freitag, den 14. März

2008

## INHALT:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WP Fiebing II .... 33

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0132, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Dornum ..... 33

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0517, Änderung Nr. 3 der Gemeinde Upgant-Schott ..... 34

Juister Gefahrenabwehrverordnung (JGefAVO) ..... 34

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Friedhofsgebühren ..... 35

Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Dünfriedhof der Inselgemeinde Juist ..... 36

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Kurbeitragsatzung) ..... 36

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

5. Änderung der Satzung für die Deichacht Norden im Landkreis Aurich ..... 38

Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund – 7. Anordnung ..... 39

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WP Fiebing II

Die Fa. Enercon GmbH, Dreekamp 5, in 26605 Aurich hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit 108,3 m Nabhöhe in der Gemarkung: Fiebing, Flur 4, Flurstücke 44, 79/2, 86/1 und 52, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom

12.02.1990 (BGBl I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 14.03.2008

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0132, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Dornum

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornum hat am 28.01.08 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

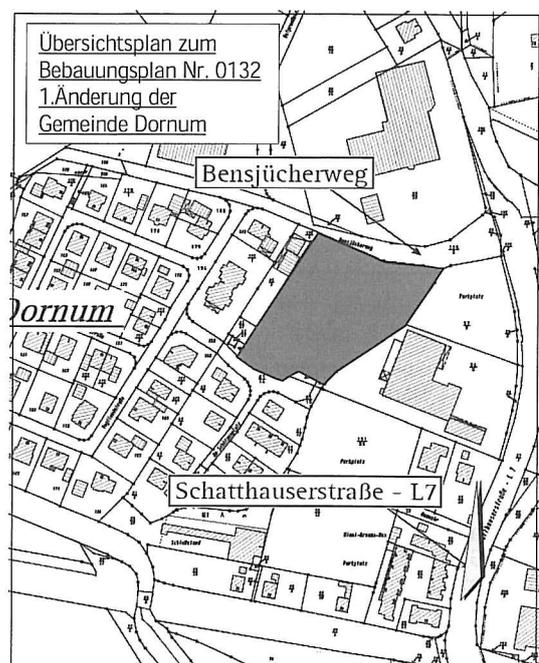
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie



Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 11.03.08

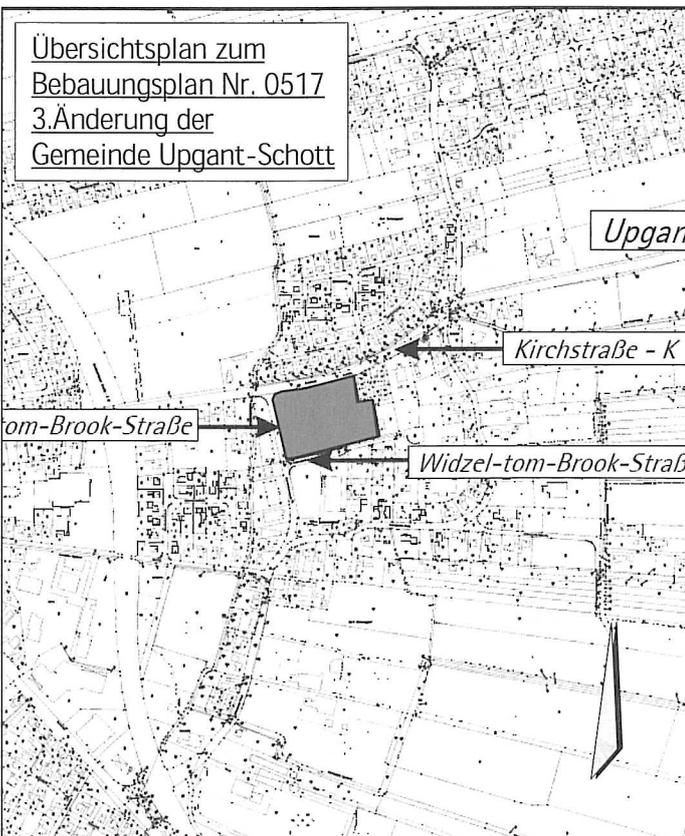
### Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister  
Hook

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0517, Änderung Nr. 3 der Gemeinde Uppgant-Schott

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uppgant-Schott hat am 12.12.07 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Uppgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Uppgant-Schott während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uppgant-Schott geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Uppgant-Schott, den 11.03.08

### Gemeinde Uppgant-Schott

Der Gemeindedirektor  
Ihmels

## Juister Gefahrenabwehrverordnung (JGefAVO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S.9), geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. 37/2007 S.654) und Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (Nds. GVBl. 41/2007 S.720) hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 28. Februar 2008 die nachstehende „Juister Gefahrenabwehrverordnung“ beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Insel Juist, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende oder weitergehende Regelungen enthalten.

### § 2

#### Bereichsabgrenzung

- (1) Kurbereich ist das Gebiet der Gemeinde Juist, gerechnet bei mittl. Tidehochwasser.
- (2) Geschlossene Ortslage ist folgender Teil des Gemeindegebietes: nördliche Begrenzung: Strand; südliche Begrenzung: Deich; östliche Begrenzung: Westseite der Jaguarstraße westliche Begrenzung: Domäne Loog
- (3) Badestrand ist der Bereich des Strandes beginnend an der Domäne Loog auf einer Strecke von 4.000 m bis ca. 600 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße.
- (4) Hundestrand ist der durch Schilder besonders gekennzeichnete Bereich innerhalb des Badestrandes:

Hundestrand Ost, beginnend ca. 100 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ende des Badestrandes, Zugang nur über den ausgeschilderten Strandabgang Höhe Inselhospiz,

Hundestrand West, beginnend am westlichen Ende des Badestrandes ca. 50 m in östlicher Richtung verlaufend, Zugang nur über den Strandabgang bei der Domäne Loog.

### § 3

#### Grundregel, Lärm, Ruhezeiten

- (1) Juist ist ein Nordseeheilbad. Mit Rücksicht auf die besonderen gesundheitsfördernden Aufgaben eines Heilbades hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt oder sonst gesundheitlich gefährdet wird.
- (2) Ruhestörender Lärm im Sinne dieser Verordnung ist jedes Geräusch an der Grenze des benachbarten Grundstücks, das folgende Emissionswerte überschreitet:

während der Ruhezeiten: 35 db (A)  
während der übrigen Zeit: 50 db (A)

Das Messverfahren richtet sich nach den bundeseinheitlichen Bestimmungen. Die Emissionswerte gelten nicht für den von zugelassenen Verkehr von öffentlichen Wegen und Plätzen ausgehenden Lärm.

- (3) Ruhezeiten sind vom 20. März bis 31. Oktober die Stunden von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), während des übrigen Jahres die Stunden von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe).

#### § 4

##### **Ruhestörende Bauarbeiten**

Im Kurbereich sind Bau- und Baunebenarbeiten sowie die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien bzw. Bauschutt, Aushub u. ä., die in nicht ganz unerheblichem Umfang störenden Lärm verursachen, während der Zeit vom 01. Mai bis 30. September jeden Jahres (Sommerkurzeit) sowie in den Ruhezeiten der übrigen Jahreszeit verboten. Hierunter fallen insbesondere Arbeiten, bei denen Geräte mit stärkerer Geräuschkentwicklung (z. B. Mischmaschinen, Kreissägen, Kompressoren, Bagger, Planieraupen) eingesetzt werden oder bei denen durch Rammen, Zimmern, Sägen u. ä. störender Lärm hervorgerufen wird.

#### § 5

##### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen, soweit nicht bereits durch andere Vorschriften untersagt, nur werktags und außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 6

##### **Verschiedener Lärm im Freien**

- (1) Musik- und Signalinstrumente dürfen in der geschlossenen Ortslage nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im übrigen ist jeder störende Lärm in nicht ganz unerheblichem Umfang wie lautes Singen, Rufen, Schreien und Johlen und sonstige Beeinträchtigungen der Ruhe verboten, soweit Dritte dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den Lärm beeinträchtigt oder gesundheitlich gefährdet werden. Das gilt auch für Lärm dieser Art, der aus geschlossenen Räumen, z. B. durch Fenster und Türen, ins Freie dringt.

#### § 7

##### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Tiere so zu halten, dass niemand durch Lärm, üble Gerüche und Ungeziefer gefährdet wird.
- (2) Hunde sind in der Zeit vom 01. März bis 15. November und vom 20. Dezember bis 15. Januar eines jeden Jahres innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 2) an der Leine zu führen. Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind auf allen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 2 ist am Badestrand (§ 2 Abs. 3), mit Ausnahme von Hunden am besonders ausgewiesenen Hundestrand, (§ 2 Abs. 4) eine Mitnahme von Tieren aller Art während der Zeit vom 15. Mai bis 30. September eines jeden Jahres verboten.
- (4) Pferde einschließlich Ponys dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage ganzjährig nicht frei herumlaufen.

#### § 8

##### **Osterfeuer**

Osterfeuer dürfen nur mit Erlaubnis der Inselgemeinde Juist abgebrannt werden.

#### § 9

##### **Hausnummern**

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Inselgemeinde Juist zugewiesene Hausnummer binnen eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neubauten binnen eines Monats nach Bezugfertigkeit, an seinem Gebäude dauerhaft anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muss sich deutlich sichtbar an der Straßenfront des Gebäudes befinden. Ist die Straßenfront des Gebäudes nicht einsehbar, ist die Hausnummer am Eingang zur Einfriedung des Hausgrundstückes anzubringen. Für die Hausnummer sind arabische Zahlen zu verwenden; die Ziffern müssen eine Mindesthöhe von 8 cm haben und aus wasserfestem Material bestehen.

- (3) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. die ihnen dinglich Gleichgestellten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern anzubringen.

#### § 10

##### **Ausnahmen**

- (1) Durch besondere Genehmigung der Inselgemeinde Juist können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, sofern die Durchführung der jeweils beabsichtigten Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegt oder öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurorts, nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das Technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (3) Die Regelungen des § 6 dieser Verordnung gelten nicht für Maßnahmen des Aufsichtspersonals sowie für die Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und für die von der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen.

#### § 11

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Juister Gefahrenabwehrverordnung vom 25. April 1996 außer Kraft.

Juist, den 29.02.2008

**Inselgemeinde Juist**

(Wederhake)  
Bürgermeister

## **Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen vom 08. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 21 der Friedhofssatzung der Inselgemeinde Juist vom 21.12.2007 hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 28.02.2008 folgende Gebührensatzung erlassen:

#### § 1

##### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Dünenfriedhofs, der Friedhofskapelle und für die Leichenhalle, sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 2

##### **Gebührentarif**

- (1) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bzw. der erbrachten Leistung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

- (4) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

**§ 3**

**Gebührenschnldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haften diese Personen als Gesamtschnldner.

**§ 4**

**Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht und -schuld entsteht mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht an Ihr begründet oder verlängert wird (Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts).
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Grabstätte wird bereits bei der Begründung des Nutzungsrechts und bei Wahlgrabstätten auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

**§ 5**

**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Die Gebühr für die allgemeine Pflege der Friedhofsanlage wird für das jeweilige Jahr der zulässigen Nutzung fällig.

**§ 6**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Juist über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. Dezember 1994, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 11.05.1999, sowie die Satzung vom 21.12.2007 außer Kraft.

Juist, den 04.03.2008

**Inselgemeinde Juist**

Wederhake  
(Bürgermeister)

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Juist**

**I.**

Für Grabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Je Reihengrabstelle	523,68 €
Je Wahlgrabstelle	785,52 €
Je Urnenreihengrabstelle	403,23 €
Je Urnenwahlgrabstelle	604,85 €
Je Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	403,23 €

**II.**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf des bisherigen Rechtes einer Wahlgrabstelle bzw. Urnenwahlgrabstelle ist die Gebühr in der vorgenannten Höhe zu entrichten.

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf des bisherigen Rechtes aus Anlass einer Beisetzung beträgt die Gebühr pro Jahr 20,95 € je Grabstelle.

**III.**

Für die Aufbahrung einer Leiche in der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für den ersten Tag 143,43 €
- 2. für jeden weiteren Tag 35,86 €

Für die Benutzung der Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für den ersten Tag 21,00 €
- 2. für jeden weiteren Tag 13,65 €

**IV.**

Für das Schaufeln eines Grabes auf dem Dünenfriedhof werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für einen Erwachsenen oder ein Kind nach Vollendung des 5. Lebensjahres 197,46 €
- 2. für ein Kind vor Vollendung des 5. Lebensjahres 157,96 €
- 3. für eine Urne 118,47 €

**V.**

Für das Schaufeln eines Grabes auf dem Dorffriedhof werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für einen Erwachsenen oder ein Kind nach Vollendung des 5. Lebensjahres 256,69 €
- 2. für ein Kind vor Vollendung des 5. Lebensjahres 205,35 €
- 3. für eine Urne 154,02 €

**VI.**

Für die Prüfung der Entwürfe und die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen wird eine Verwaltungsgebühr von 73,23 € erhoben.

**VII.**

Für die Benutzung des Leichenwagens wird pro Sterbefall eine Gebühr in Höhe von 67,55 € erhoben.

**VIII.**

Für die allgemeine Pflege der Friedhofsanlagen werden für jedes Jahr der zulässigen Nutzung pro Grabstelle Gebühren in Höhe von 20,84 €

**IX.**

Für die Grabeinebnung auf dem Dünenfriedhof wird pro Grabstelle eine Gebühr in Höhe von 277,42 € erhoben.

Juist, den 04.03.2008

**Inselgemeinde Juist**

Wederhake  
(Bürgermeister)

**Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Samtgemeinde Hage (Kurbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) - und des § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) In der Samtgemeinde Hage sind die Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur und Lütetsburg seit dem 24. August 1982 als Luftkurorte staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Samtgemeinde Hage einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere die Kosten der Samtgemeinde Hage für
- Kurverwaltung allgemein
  - Haus des Gastes
  - Aufwendungen zur Förderung des Fremdenverkehrs
- (3) Der Gesamtaufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen und Veranstaltungen nach Abs. 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
- |   |      |
|---|------|
| durch Kurbeiträge   | 40 % |
| durch Fremdenverkehrsbeiträge                                       | 15 % |
| durch Gebühren, sonstige Entgelte sowie nicht gedeckte Aufwendungen | 45 % |

## § 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebieten aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1, Satz 1) in den Mitgliedsgemeinden Hagermarsch und Halbmond zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

## § 3 Befreiungen

- Vom Kurbeitrag sind befreit
  - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
  - Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
  - Blinde und 100%ig erwerbsunfähige Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte sowie Begleitpersonen von Körperbehinderten, soweit die Notwendigkeit der Begleitung durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird.
  - Bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
  - Teilnehmer an von der Samtgemeinde anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen besteht.
  - Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet.
- Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

## § 4 Beitragshöhe

- Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag 1,40 Euro.
- Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres (Erhebungszeitraum) berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 24 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Zeitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörige sind verpflichtet den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten ha-

ben. Der Nachweis ist der Samtgemeinde Hage bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 14. März vorzulegen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

- Der Jahreskurbeitrag beträgt 33,00 Euro.

## § 5 Vergünstigungen und Sonderregelungen

- Den von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 20 v. H. gewährt sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens 80 v. H. beträgt, wird der Kurbeitrag auf 50 v. H. ermäßigt; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen erhalten auf den Kurbeitrag eine Ermäßigung von 50 v. H.. Diese Vergünstigung ist auf den Aufenthalt bis zu drei Tagen begrenzt. Von dieser Sonderregelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anmeldung vor Antritt der Reise erfolgt.
- Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.. Die Voraussetzung für die Vergünstigung ist von dem Berechtigten nachzuweisen.
- Ermäßigte Kurkarten werden nur von der Kurverwaltung ausgegeben.

## § 6 Entstehung der Beitragspflicht

- Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Erhebungszeitraumes bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

## § 7 Beitragshebung

- Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Kurgastes fällig und an die Kurverwaltung der Samtgemeinde zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.
- Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstpunkt bestimmt ist.
- Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.
- Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.
- Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Samtgemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.
- Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte verbleibt im Eigentum der Samtgemeinde. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ersatzlos eingezogen werden.
- Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurverwaltung der Samtgemeinde ausgestellt werden.

## § 8

### Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet
  - a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von 3 Tagen bei der Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage zu melden. Der Meldeschein der Kurverwaltung ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurverwaltung Hage zu entrichten.
  - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen sowie die Anschrift Ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke zu Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Samtgemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen. d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Abs. 1 zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem das Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

## § 9

### Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird durch die Kurverwaltung der Samtgemeinde der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Kurkarte zu bestätigen. Der Anspruch aus Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt, wer

### a) entgegen § 7 Abs. 3

der Samtgemeinde die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt.

### b) entgegen § 8 Abs. 1 a)

den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft, eine Kurkarte ausstellt, den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht, die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Kurverwaltung der Samtgemeinde anmeldet, den Meldeschein der Kurverwaltung der Samtgemeinde nicht verwendet sowie den Kurbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Kurverwaltung der Samtgemeinde entrichtet.

### c) entgegen § 8 Abs. 1 b)

kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname sowie das Alter der beherbergten Personen einzutragen sind, die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet und das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

### d) entgegen § 8 Abs. 1 c)

auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung der Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.

### e) entgegen § 8 Abs. 1 d)

diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10.000 Euro geahndet werden.

- (3) Der Wohnungsgeber und die Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Samtgemeinde Hage vom 11.03.1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.03.2004, außer Kraft.

Hage, den 06.03.2008

### Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister  
- Trännapp -

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### 5. Änderung der Satzung für die Deichacht Norden im Landkreis Aurich

Der Ausschuss hat folgende Satzungsänderung beschlossen:  
neuer Wortlaut:

## § 12

### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses Absatz 2

- (2) Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat, bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nach Abs. 3 vorgeschlagen ist. Aus-

schußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

## § 17

### Wahl des Vorstandes Absatz 2

- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat und bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1.4.2008 in Kraft.

Norden, den 21.2.2008

Jabben  
(Oberdeichrichter)

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung der Deichacht Norden ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 10.03.2008 – Az. I/10-150 62 5 – genehmigt worden.

## Landkreis Aurich

Der Landrat

Theuerkauf

### Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund - 7. Anordnung

In der Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), das durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde vom 13.09.1995 festgesetzte sowie durch die Anordnungen vom 20.08.2002, 18.08.2003, 01.03.2004, 01.02.2006, 06.11.2006 und 28.06.2007 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG veränderte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Berdum	9	139/1, 142, 225/144
	10	78, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 88/1, 88/7, 114/7, 114/15, 125/86
Biersum -ggelingen	4	69, 199
	1	73, 78/2, 79, 80/1
	2	44, 45
	5	20/1, 20/2, 38/5, 40/1, 72/37
	1	54, 61/1, 62/1, 63/1, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 71/2, 72/1, 73/1, 74/2, 76/1, 77/3

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Wittmund-Nord um 50,0275 ha auf 2.690,3557 ha.

#### Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 1,8 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Zur Herstellung der Rechtssicherheit werden die Flurstücke, für die im Hinblick auf Planungen für das in Kürze einzuleitende Flurbereinigungsverfahren Carolinensiel bereits jetzt auf Abfindung in Land gegen Geldausgleich gemäß § 52 FlurbG verzichtet werden soll, zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen. Weiter werden auch die Flurstücke, die zur Erschließung der v. g. Flächen erforderlich sind, zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen, da hier ggf. vorzeitige Regelungen erforderlich sind.

Die Grehörner Leide wurde inzwischen entsprechend der Örtlichkeit vermessen. Zur Regelung der Eigentumsverhältnisse werden die durch den seinerzeitigen Ausbau dieses Gewässer in Anspruch genommenen Flurstücke zur Flurbereinigung Wittmund-Nord zugezogen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,

3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 22.02.2008

#### Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich

Bohlen (Siegel)

#### Anhang zur 7. Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord vom 22.02.2008

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten dar-

auf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Aufträgen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

**Hinweis:**

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.